|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0671 |
| Titel | Evangelisches Schulheim auf dem Freienstein, Freienstein (Erneuerung der Beitragsberechtigung) |
| Datum | 09.03.1994 |
| P. | 323 |

[*p. 323*] Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung Privater für die Dauer von längstens acht Jahren. Für bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 1991 anerkannte private Institutionen gilt § 19 Abs. 2, wonach über ihre Beitragsberechtigung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Staatsbeitragsgesetzes zu entscheiden ist.

Dem Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (Jugendheimgesetz) sind Institutionen unterstellt, die mehr als fünf Minderjährige während mindestens fünf Tagen und Nächten in der Woche zur Erziehung, Betreuung, Beobachtung oder Erholung aufnehmen. Die Anerkennung einer Institution setzt die Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse voraus (§ 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes).

Mit RRB Nr. 1012/1963 wurde dem Verein Evangelisches Schulheim auf dem Freienstein für seine Institution eine unbefristete Beitragsberechtigung zuerkannt. Die 1993 ausbezahlten Kostenanteile an den Betrieb betrugen Fr. 1 152 000. Beim Schulheim auf dem Freienstein handelt es sich um eine Institution, in welcher bis zu 32 normalbegabte, verhaltensschwierige Knaben und Mädchen von 7 bis 16 Jahren betreut und geschult werden. Die Institution hat sich bewährt. Der Bedarf ist ausgewiesen. Die Institution erfüllt alle weiteren Anerkennungsvoraussetzungen.

In Anwendung der §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes in Verbindung mit §§ 4 und 19 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes ist die Beitragsberechtigung für das Evangelische Schulheim auf dem Freienstein auf den 1. Januar 1994 zu erneuern. Sie ist bis zum 31. Dezember 2001 zu befristen. Zwölf Monate vor Ablauf der Beitragsberechtigung kann von der Trägerschaft ein begründetes Gesuch um Verlängerung der Beitragsberechtigung eingereicht werden, welches insbesondere auch ein aktualisiertes Rahmenkonzept zu enthalten hat.

Die Erziehungsdirektion ist zu ermächtigen, die jährlichen Kostenanteile im einzelnen festzusetzen und in den Kostenvoranschlag aufzunehmen.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem Verein Evangelisches Schulheim auf dem Freienstein wird für den Betrieb seiner Institution mit Wirkung ab 1. Januar 1994 eine auf acht Jahre befristete Beitragsberechtigung zuerkannt.

II. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis zum 31. Dezember 2000 einzureichen.

III. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, die jährlichen Kostenanteile festzulegen und zu Lasten des Kontos 2900.03.3650.601, Betriebsbeiträge an Jugendheime, in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an den Verein Evangelisches Schulheim auf dem Freienstein (Präsident: Ueli Merz, Landoltstrasse 10, 8006 Zürich; Heimleiter: Guido Roppel, 8427 Freienstein), das Bundesamt für Justiz, 3003 Bern, das Bundesamt für Sozialversicherung, 3003 Bern, sowie an die Direktionen der Finanzen und des Erziehungswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]